

die Verkündigung der bereits am 22. März sanctionirten Aufhebungsbulle *Vox clamantis*. Damit war die Hauptangelegenheit der Synode erledigt, deren völlige Vereinnung den Papst freilich noch weiter beschäftigte. Es erstossen noch eine Reihe von Bullen, die Templerangelegenheit betreffend, so auch die wichtige *Ad certitudinem*, von der dritten Sitzung (6. Mai) datirt, die fernere Behandlung der Templer und ihres Besizes regelnd. Neben der Templerfrage sollten aus der Synode, wie wir gesehen haben, auch Maßnahmen zur Reform und zum Schutze der Kirche verhandelt werden. Daß der Aufforderung des Papstes, dießbezügliche Wünsche vor die Synode zu bringen, seitens der Prälaten auch entsprochen worden ist, haben wir bereits an einzelnen Beispielen gesehen. Außerdem geben uns gleichzeitige Berichterstatter Kunde von Beratungen des Concils betreffs einer *reformatio morum* und einer *conservatio libertatis ecclesiasticas*. Aus diesen Angaben, namentlich aber aus mehrfach erwähnten Actenfragment ergibt sich mit Bestimmtheit, daß die betreffenden Verhandlungen über den dritten Hauptpunkt nach zwei Richtungen getheilt wurden: Reformation der Sitten und Schutz der kirchlichen Freiheit. Genanntes Actenfragment ermöglicht uns nun auch einen Einblick in die Behandlungsart dieser Materie. Darnach wurden alle beim Concil mündlich oder schriftlich eingelaufenen Vorschläge und Anträge nach Ländern und Kirchenprovinzen geordnet und dann nach gewissen Gesichtspunkten übersichtlich rubricirt (*quia distincta potius possunt percipi et intellegi quam permixta*). Sämmtliche Vorschläge wurden zunächst in zwei Klassen abgetheilt: *quas pertinent ad gravamina, et quas ad mores*. Die *gravamina* wurden wieder in vier Abtheilungen zerlegt: 1. in solche, welche den Kirchen und kirchlichen Personen von weltlichen Großen, deren Dienern oder Beamten zugefügt werden; 2. solche, welche Exemte den Prälaten und deren Kirchen zufügen; 3. solche, welche von Privatpersonen ausgehen, und endlich 4. solche, welche Exemte von Prälaten und Anderen erfahren. Jeder dieser vier Punkte wurde nochmals in mehrere Unterabtheilungen zerlegt, so z. B. der erste in sechs. Die *gravamina* seitens der weltlichen Großen bestehen nämlich darin, daß diese 1. bei kirchlichen Grundstücken unrechtmäßig eine Oberhoheit beanspruchen; 2. vielfach kirchliche Jurisdiction usurpiren; 3. dieselbe widerrechtlich inhibiren; 4. die von ihren Untergebenen gegen die Kirche verübten Frevel strafflos lassen, dagegen kirchlichen Klagen gegen Sainen kein Gehör schenken; 5. selbst oder durch ihre Beamten die kirchliche Freiheit und Immunität verletzen; endlich 6. Kirchen und kirchliche Personen vielfach belästigen. Von diesen sechs Unterabtheilungen der ersten Klasse der *gravamina* behandelt der erste Theil unseres Fragmentes nur die drei ersten, während der zweite Theil die *remedia* für alle sechs Punkte enthält. Es dürfte nun wohl von selbst klar sein,

daß die drei folgenden Klassen der *gravamina* in ganz gleicher Weise behandelt wurden wie die erste, und ebenso, daß auch betreffs der *reformatio morum* ein ähnlicher *modus procedendi* eingehalten wurde wie bei den *gravamina*. Daß auch für diese Verhandlungen Commissionsberatungen nothwendig waren, ist von selbst einleuchtend; daß aber dann auch hier die bereits oben bei der Templerfrage erwähnte Geschäftsordnung beibehalten wurde, ist mehr als nur wahrscheinlich. Aus einzelnen Angaben des Fragments läßt sich erschließen, daß die allgemeinen Beratungen über Reform der Sitten und Schutz der kirchlichen Freiheit in dem größern Ausschuss stattfanden, während die *remedia* im engeren Ausschuss besprochen wurden. Die Ergebnisse dieser Beratungen gelangten sodann zunächst an die Cardinäle. Wie weit nun diese einzelnen Beratungen bis zur dritten Sitzung gediehen sind, d. h. welche und wie viele definitive Beschlüsse bis dorthin publictionsfähig vorlagen, und inwieweit das auf dem Concil verarbeitete Material bei späteren Erlassen etwa Verwendung fand, das genau und erschöpfend darzuthun ist mit den bis jetzt vorliegenden Mitteln nicht möglich. Wohl aber läßt sich für eine Reihe von Decreten darthun, daß sie theils sicher, theils wahrscheinlich auf unserer Synode publicirt wurden. Auch über den Beginn genannter Verhandlungen fehlen genauere Angaben, doch dürfen sie nicht allzu lange nach Eröffnung der Synode ihren Anfang genommen haben und neben der Templerfrage einhergegangen sein. — Mit der Definitivsentenz über den Templerorden war die Hauptfrage der Synode erledigt, und dieselbe eilt nun sichtlich ihrem Ende zu. Nachdem noch, wie wir gesehen, einige Fragen über Personen und Besizungen der Templer geregelt waren, wurde am 6. Mai 1312 die dritte und letzte Sitzung gehalten. Wieder hielt der Papst eine Rede über Jf. 62, 6: *Super muros tuos Jerusalem posui custodes*, worin er darlegte, was auf der Synode in Bezug auf die erwähnten drei Hauptpunkte geschehen sei. Betreffs des heiligen Landes erwähnte er die Zusage des französischen Königs. Es wurde ein dießbezügliches Schreiben vorgelesen, worin derselbe versprach, binnen Jahresfrist mit seinen Söhnen und zahlreichen Großen des Landes das Kreuz zu nehmen und innerhalb sechs Jahren nach dem heiligen Lande zu ziehen. Im Falle seines Todes solle sein erstgeborener Sohn die Ausführung übernehmen. Zu diesem Zwecke wurde ihm auf sechs Jahre der Zehnte verwilligt. Außer Philipp von Frankreich sollen auch noch die Könige von England und Navarra nebst vielen Herzogen, Grafen, Baronen u. ihre Bethelligung zugesagt haben. Geschehen ist jedoch nichts. Hierauf wurden, wie mehrfach genannter päpstlicher Cerimoniar berichtet, eine Reihe von Decreten verlesen (*consequentior lecta fuerunt multa*); wahrscheinlich über alle Fragen betreffs des dritten Hauptpunktes, über welche die Verhandlungen bis zu